

ZH_OBERGERICHT NP150004 vom 19. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP150004

FR: ZH_OBERGERICHT NP150004 du 19 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT NP150004 del 19 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) betreibt in ... eine Zahnarztpraxis. Die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Klägerin) ist eine ...firma, welche für die Beklagte ...arbeiten erledigt sowie ..., ..., ... und ... etc. hergestellt hat. Gegenstand des Verfahrens bilden von der Beklagte unbe- zahlt gebliebene Rechnungen, welchen die Beklagte ihrerseits Verrechnungsfor- derungen gegenüberstellt.

E. 2

Mit Eingabe vom 14. August 2013 erhob die Klägerin bei der Vorinstanz Klage mit eingangs erwähntem Rechtsbegehren (act. 1 und 2). Nach Leistung des Prozesskostenvorschusses fand am 24. September 2013 die Hauptverhandlung statt (act. 13A = Prot. VI S. 1 ff.); ein dort abgeschlossener Vergleich wurde von der Beklagten fristgerecht widerrufen. Am 28. Dezember 2013 erliess die Vor- instanz die Beweisverfügung, mit welcher die Parteien aufgefordert wurden, dem Gericht Unterlagen einzureichen, worauf die Klägerin die Klage um CHF 935.00 reduzierte. Die Beklagte reichte ihre Beweismittel erst nach Ablauf der Frist ein. Die Parteien verzichteten in der Folge auf einen mündlichen Schlussvortrag und sie erstatteten ihre schriftlichen Schlussvorträge. Mit Urteil vom 18. Dezember 2014 hiess die Vorinstanz die Klage weitgehend gut (act. 56). Das Urteil wurde der in der Schlussphase des erstinstanzlichen Verfahrens anwaltlich vertretenen Beklagten am 6. Januar 2015 zugestellt (act. 51/1).

E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklag- ten und Berufungsklägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kosten- vorschuss verrechnet.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin und Berufungsbeklag- te unter Beilage des Doppels von act. 53, sowie an das Bezirksgericht Mei- len, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren, und an die Obergerichtskas- se, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 11 -

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt ca. Fr. 12'000.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. M. Hinden versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.